

## Merkblatt

zur

## Anerkennung als Lehrsupervisorin/Lehrsupervisor



### 1. Standards

In den gültigen [Standards](#) (Freising 2014) der Sektion KSA/ DGfP sind unter Buchstabe F die Aufgaben von Lehrsupervisor\*innen, die Voraussetzungen für eine Anerkennung, sowie Umfang und Inhalt der zu erbringenden Nachweise geregelt. Der entsprechende Passus der Standards lautet:

#### *„F. Lehrsupervision*

##### *F 1. Aufgaben*

- 1.1 Durchführung von Kursen und Theorieseminaren in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA) sowie in der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in KSA-Kursleitung
- 1.2 Lehr- und Begleitsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in Supervision (KSA)
- 1.3 Begleitsupervision für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Pastoralpsychologischen Weiterbildung in KSA-Kursleitung

##### *F 2. Voraussetzungen*

Lehrsupervisorin DGfP bzw. Lehrsupervisor DGfP kann werden, wer

- als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter anerkannt ist,
- zwei Jahre eigene Praxis als KSA-Kursleiter bzw. KSA-Kursleiterin nachweist und
- nach der Anerkennung als Kursleiter bzw. Kursleiterin mindestens zwei KSA-Kurse geleitet hat.

##### *F 3. Umfang und Inhalt*

- 3.1 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von 24 Sitzungen gegebenen Supervisionen (Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision) nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter
- 3.2 Formaler Nachweis (Auflistung, Belege) von supervisionsrelevanter Fortbildung und von psychologischer bzw. gruppendynamischer Weiterbildung nach der Anerkennung als KSA-Kursleiterin bzw. KSA-Kursleiter  
In beiden Feldern sind jeweils fünf Tage nachzuweisen.
- 3.3 Darstellung der theoretischen Grundlagen des eigenen Profils pastoralpsychologischer Supervision mit Bezug auf die künftige Durchführung von KSA- und Supervisionsweiterbildungskursen.

##### *F 4. Anerkennungsverfahren*

- 4.1 Bei der Weiterbildungskommission kann die Durchführung des Anerkennungsverfahrens als Lehrsupervisorin DGfP bzw. Lehrsupervisor DGfP beantragt werden.
- 4.2 Die Weiterbildungskommission regelt Verfahren und Kosten.

ksa-wbk@pastoralpsychologie.de

Vom Vorstand des WbK verfasst nach einem Beschluss der WbK vom 03.11.2020

1 von 2

Sektionen:  
Gruppe-Organisation-System (GOS)  
Gestaltseelsorge und Psychodrama  
in der Pastoralarbeit (GPP)  
Klinische Seelsorgeausbildung (KSA)  
Personzentrierte Psychotherapie  
und Seelsorge (PPS)  
Tiefenpsychologie (T)

Geschäftsstelle:  
Claudia Enders,  
Huckarder Str. 12, Union Gewerbehof,  
44147 Dortmund  
Tel. 0231.145969  
Fax: 0231. 231 58 60 359  
eMail: kontakt@pastoralpsychologie.de  
Internet: www.pastoralpsychologie.de

Konto:  
Evangelische Bank (EB)  
IBAN: DE77520604100003400700  
BIC: GENODEF1EK1

Vereinsregister: VR 15325  
Amtsgericht München

4.3 Die DGfP verleiht den Titel Lehrsupervisor DGfP bzw. Lehrsupervisorin DGfP und stellt ein Zertifikat aus.“

## **2. Votum der Kommission**

Die Kommission aus drei Mitgliedern der WBK (F 4.1) kann den\*die Kandidat\*in zur Anerkennung empfehlen,  
Auflagen zur Anerkennung erteilen,  
eine Nicht-Anerkennung empfehlen.

Wenn Auflagen zur Anerkennung im Sinne einer Überarbeitung oder Ergänzung der Darstellung (vgl. Standards F 3.3) in geringem Ausmaß erteilt werden, können diese bei derselben Kommission eingereicht werden, die das interne Verfahren für die Empfehlung einer Anerkennung regelt.

Genügt die Darstellung nicht zur Anerkennung, ist eine Nicht-Anerkennung zu empfehlen. Den\*die Kandidat\*in kann ein neues Verfahren zur Anerkennung bei der Geschäftsführung der Weiterbildungskommission beantragen, welche drei Mitglieder, die nicht am ersten Votum beteiligt waren, als Kommission benennt.

**3.** Die Geschäftsführung der Weiterbildungskommission führt eine aktuelle Liste der in der Sektion KSA tätigen Lehrsupervisor\*innen und unterrichtet darüber ständig die Weiterbildungskommission sowie die Sektion KSA und deren Vorstand und die Geschäftsführung der DGfP.